

E: 01.04.

e

Landesbeauftragter  
für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Nordrhein-Westfalen



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

Stadt Bergisch Gladbach  
Behördlicher Datenschutzbeauftragter  
Herrn Lewen  
Hauptstraße 250  
51439 Bergisch Gladbach

28

März 2011

Seite 1 von 4

Altanzelchen  
bei Antwort bitte angeben  
24.6.3 - 3336/10

Herr Höfges/Herr Helormann  
Telefon 0211 38424-24  
Fax 0211 38424-10

## Datenschutz in Bauangelegenheiten

1, Mein Schrei-

Sehr geehrter Herr Lewen,

für Ihr o. a. Schreiben danke ich Ihnen. Sie teilen darin mit, dass beim in Rede stehenden Verfahren zur Ermittlung der kanalbaubedingten Schäden durch eine vorzeitige Einsichtnahmemöglichkeit in die Vorabdokumentation eventuellen Missbrauchsmöglichkeiten Tür und Tor geöffnet werden würde. Nach Ihren Ausführungen würde dies eine erhebliche Gefährdung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung darstellen bzw. ermöglichen.

Meine datenschutzrechtliche Überprüfung hat ergeben, dass Ihr vorstehender Einwand nicht überzeugt. Die Erfüllung der Aufgabe "Bau der Kanalisation" wird durch eine Auskunft nicht gefährdet. Auch eine Gefährdung der sparsamen Verwendung von Haushaltsmitteln ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Die Bedenken, dass Schäden angemeldet werden könnten, die von der Zustandsbeschreibung nicht ausdrücklich erfasst worden sind, bestehen auch nach der Abschlussdokumentation, weil dann klar wird, dass Bereiche eben nicht erfasst wurden und (Folge-) Schäden missbräuchlich geltend gemacht werden könnten.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Kavalleriestraße 2 - 4  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 38424-0  
Telefax 0211 38424-10  
poststelle@ldi.nrw.de  
www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 704, 709, 719  
Haltestelle Poststraße

Landesbeauftragter  
für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Nordrhein-Westfalen



Selbst wenn eine Missbrauchsgefahr gesehen würde, würde dies die Aufgabe nicht "erheblich" gefährden.

März 2011  
Seite 2 von 4

Zudem wird den Eigentümern die Zustandsaufnahme als Erleichterung der Beweispflicht empfohlen. Die Entscheidung, ob eine eigene Dokumentation nötig ist, müssen Eigentümer aber schon vor Beginn der Arbeiten treffen können.

Nach einigen Kommentierungen (hier Personenbezug, wenn sich Angaben auf eine Sache beziehen: Abgrenzungen nach Stähler/Pöhler, DSGVO NRW, § 13 R. 8 und Damman in Simitis: BDSG, § 3 R. 57 f.) sind Fotos von Gebäudeteilen wohl grundsätzlich keine personenbezogenen Daten, wenn sich das Gebäude nicht "nach dem jeweiligen Sachzusammenhang" einer Person zuordnen lässt. Die Darstellung in Ihrem Schreiben entspricht dem Ansatz der Kommentierungen. Die kopierten Fotos bieten in diesem Sinn keine besonderen Anhaltspunkte dafür, die Sache einer Person zuzuordnen.

Aus meiner Sicht haben die in Rede stehenden Lichtbilder Personenbezug, bzw. sind auf jeden Fall personenbeziehbar und § 18 DSGVO NRW würde dem Petenten die Einsichtnahme ermöglichen. Sofern Sie weiterhin der Auffassung sein sollten, dass die Bilder keinen Personenbezug haben, bzw. nicht eindeutig personenbeziehbar sind, würde nach Ihrer Rechtsauffassung § 18 DSGVO NRW die Einsichtnahme der Unterlagen durch den Petenten nicht ermöglichen.

In diesem Fall würde jedoch das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) dem Petenten die Einsichtnahme ermöglichen, da gem. **§ 4 Abs. 1 IFG NRW jede natürliche Person** grundsätzlich einen Anspruch auf Zugang zu den bei einer öffentlichen Stelle vorhandenen Informationen hat.

Gemäß **§ 4 Abs. 2 Satz 1 IFG NRW** gehen jedoch besondere Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen den Vorschriften des IFG NRW vor. Eine solche besondere Rechtsvorschrift stellt der § 18 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) dar. Diese Vorschrift regelt ein spezielles Einsichts- und Auskunftsrecht für die Betroffenen hinsichtlich der zur eigenen Person gespeicherten Daten. Die Zugangsregelungen des Informationsfreiheitsgesetzes bleiben aber subsidiär anwendbar.

**Landesbeauftragter  
für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Nordrhein-Westfalen**



März 2011  
Seite 3 von 4

Sofern man also im Hinblick auf die konkrete Fragestellung, ob die Dokumentation/Gebäudefotos Personenbezug haben oder nicht, zu der Auslegung gelangt, dass § 18 DSGVO NRW nicht zu einem Auskunftsanspruch führt, ergibt sich der Informationsanspruch aus § 4 Abs. 1 IFG NRW, es sei denn, einer der abschließend geregelten Verweigerungsgründe nach §§ 6 ff. IFG NRW wäre einschlägig. Der Antrag kann gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 IFG NRW schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form gestellt werden. Kommt die öffentliche Stelle zu dem Ergebnis, dass einer der Verweigerungsgründe der §§ 6-9 IFG NRW vorliegt, muss sie die Ablehnung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 IFG NRW begründen.

Das Vorliegen etwaiger Ablehnungsgründe nach dem IFG NRW wäre durch die Stadt Bergisch Gladbach selbst zu prüfen. Denkbar wäre – je nach Sachverhaltsgestaltung – das Vorliegen eines Ablehnungsgrundes aus §§ 6 oder 7 IFG NRW. Hier erscheinen aber weder § 6 IFG NRW noch § 7 IFG NRW einschlägig:

Der Schutz öffentlicher Belange oder der Rechtsdurchsetzung einerseits, aber auch der Schutz behördlicher Entscheidungsprozesse andererseits erscheint nicht durch die Herausgabe der Dokumentation des (eigenen!) Hauses des Petenten gefährdet. Die Argumentation, dass möglicherweise Schäden angemeldet werden könnten, die von der Dokumentation nicht erfasst würden, begründet keine Gefährdung öffentlicher Belange oder der Rechtsdurchsetzung. Diese Möglichkeit wäre auch ohne die Kenntnis der Dokumentation gegeben; außerdem würde es der Gesetzesintention widersprechen, wenn faktisch jede Inanspruchnahme die auch nur vage und ohne jeden Anhaltspunkt bestehende Möglichkeit der Rechtsmissbräuchlichkeit entgegengehalten werden könnte.

Gründe, die gegen eine Auskunftspflicht der Stadt sprechen, sind daher nach den bisher vorliegenden Sachverhaltserkenntnissen nicht ersichtlich, so dass die Auskunft zu erteilen ist.

Der Petent hat mit gleicher Post eine entsprechende Antwort erhalten. Bitte teilen Sie mir zeitnah mit, ob Sie dem Petenten, die von ihm gewünschten Auskünfte erteilen werden.

**Landesbeauftragter  
für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Nordrhein-Westfalen**



Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

(Höfges)

März 2011  
Seite 4 von 4